

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 53.

Dienstag, den 4. Juli

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Aufforderung des R. Steuerkollegiums zu Fixirung des Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1854 Behufs der Besteuerung ic. 1854—55

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird Behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1854 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter für die im Auslande sich aufhaltenden, die aufzustellenden Bevollmächtigten werden hiezu aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 151 u. f.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1854, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1854 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1854—55 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Z. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1854, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1853—54 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. 1) angelegten eigenhümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen,

Staats- oder anderen Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen; b) Renten, als Leibgebänge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen; nach §. 22 Ca; 1. des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden, reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden aus dem In- oder Auslande fließen, (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern, oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittüme, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-Körperschafts-Gemeinde und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mackler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Schiffs- und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter,

die Invaliden-Medailen-Gnabengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse, in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung, oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Capital und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17. Ziff. 1. der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17. Ziff. 2. der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1. bezeichneten Capital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeits-Vereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3 B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf

etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben), in Gesetz Art. 3 A. e. f. genannten Anstalten oder neue Institute der in Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Cameralamt anzubringen.

VI. Wer die Fälligkeit seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 16. der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13. der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirksintelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeigneten Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Kommission in ihrer Befanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 1. Juli 1854.

Hofele.

Waiblingen.

Nächsten Mittwoch und Donnerstag findet die Hundeausnahme auf dem Rathhause statt.

An die Hundebesitzer ergeht die Aufforderung, ihre Hunde an diesen beiden Tagen auf dem Rathhause, oder später, jedenfalls aber bis 15. Juli dem Ortsacciser anzuzeigen.

Den 3. Juli 1854.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Eine große Parthie steinerne Krüge, 3 Schoppen haltend, verkauft, um damit aufzuräumen auch stückweise zu billigen Preisen.

Gustav Sixt, Kaufm.

Waiblingen. Da ich meine Wirthschaft über die Marktzeit und noch auf einige längere Tage eröffnet habe, so ladet zu gefälligem Zuspruch ein

Mertz, Kastenknecht.

Waiblingen. (Knecht-Gesuch.) Der Unterzeichnete sucht einen tüchtigen Fuhrmannsknecht in Dienst zu nehmen.

Ernst Bihl.

Waiblingen. Auf Jacobi ist eine Kammer für Eine Person zu vermieten bei Carl Arnold.

Waiblingen. (Geld-Gesuch.) Es wünscht Jemand 70 bis 80 fl. gegen zweifache Güter-Versicherung als Anlehen aufzunehmen. Wer? sagt die Redaktion.

Bittenfeld.

(Mahlmühle-Verkauf.)

In der Exekutionssache des Müllers Philipp Gottmann hier kommt dessen Anwesen bestehend in:

- a) einem zweistöckigen Gebäude, die sogenannte Schnellenmühle mit Wohnung, 2 Mahlgängen und einem Gerbgang nebst Scheuer und Stallung unter einem Dach;
- b) einer besonders stehender Gypsmühle mit Hanftreibe;
- c) einem Back- und Waschkhaus;
- d) Schwein- und Geflügelställen;
- e) einem besonders stehenden Rossstall;
- f) großem Hofraum nebst $\frac{1}{8}$ Morg. Gemüsegarten, Land und Baumwiese bei der Mühle und 1 Morg. Acker allda,

gemeinderäthlich zu 7000 fl. angeschlossen,
am Dienstag den 18. Juli d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus zum Aufstreichs-Verkauf, wozu Liebhaber, versehen mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen, andurch eingeladen werden.

Den 17. Juni 1854.

Gemeinderath.

Hochberg. (Geld-Antrag.)

Bei dem Unterzeichneten können 400 fl. aus dessen Waldkasse sogleich als Anlehen gegen zweifache Güter-Versicherung und pünktliche Zinszahlung ausgeliehen werden.

Herz, Waldkassier.

Die russischen Volksstämme.

Der berühmte Geograph Berghaus, welcher, wohl etwas zu niedrig, die Gesamtbevölkerung Rußlands auf 62 $\frac{1}{2}$ Millionen angibt, vertheilt diese Zahl folgendermaßen auf die einzelnen Völkerracen, von denen das unermessliche Reich bewohnt wird. Die Zahl der Slaven, zerfallend in Großrussen, Kleinerussen, Polen, Litthauer, Serben und Bulgaren, berechnet er auf 42,734,000. Dazu kommen 2 Millionen Letten, 500,000 Deutsche, 2,446,000 Völker kaukasischen Stammes, 3,022,000 Finnen, 330,000 Mongolen, 78,000 Samoeden, 40,000 Tungusen, und etwa 150,000 verschiedene Völkerstämme Asiens, des russischen Amerika, Zigeuner etc. Kein Land der Welt bietet ein so mannigfaltiges Bild des physischen Zustandes, der Gebräuche, Sitten, Kleidung, Wohnung, Hausgeräthe und Waffen, wie Ruß-

land, und kein Land hat eine so außerordentliche Menge von Völkern und Stämmen unter einem Scepter vereinigt. Der Zustand der Volksstämme bildet eine Stufenleiter von dem rohesten, thierischen Zustande bis zur höchsten sinnlichen Verfeinerung mit allen seinen Uebergängen und Nebenpartieen. Jäger- und Fischvölker ziehen in den Wäldern und in den Fluß- und Seeküsten umher, ohne einen bleibenden Wohnsitz, ohne einen Begriff von Eigenthum zu haben. Die Samoeden wohnen in Erdhöhlen, und die Reichen der großen Städte in prächtigen Palästen; der Lappe braucht die Fischgräthe als Nadel und die Sehnen als Zwirn, und der Reiche kleidet sich nach den neuesten Moden von Paris in Sammt und Seide. Die Kirgisen und Kasackiren führen Pfeil und Schleuder und die russische Armee nimmt es in den Werkzeugen der Kriegskunst mit jedem andern Volke auf. Bei dieser kolossalen Ungleichheit der Volksstämme hat dennoch ein einziger Volksstamm die überwiegende Herrschaft über alle andern. Es ist dieß der Volksstamm der Russen, der zwar wieder in sich getheilt in Großrussen, Nowogroder, Weißrussen und Kleinerussen zerfällt, aber den Mittelpunkt zur Vereinigung aller feindlichen Bestandtheile abgibt. Dieser Volksstamm, dessen Kirche die einzige orthodoxe ist, dessen Rechtsbegriffe, Sitten und Gebräuche die Gesetzgebung wiedergibt, dessen Angehörige in der Verwaltung, den Finanzen, dem Heere, der Flotte und der Rechtspflege die höchsten Ehrenstellen im Reiche einnehmen, befindet sich in dem Besiz der vollständigen Herrschaft und hat sich alle widersirebenden Elemente, die Armenier, Walachen und Griechen, selbst die Polen für seine Zwecke herangebildet. Der Mittelpunkt dieses übermächtigen Volksstammes der Russen ist und bleibt Moskau, von dem der Schwerpunkt der politischen Bedeutung sich nach allen Seiten verbreitet, obgleich der Sitz des Czaren nach dem Norden übergesiedelt ist. Hier wohnen die eigentlichen Russen oder Großrussen. Das Land der Kleinerussen beginnt von dem nördlichen Theil der Bukowina und geht längs der Karpathen bis über den Saussuß und die Grenze Westgaliziens über das Gebirg an die nördlichen Comitats Ungarns. Die weiten Steppen Südrußlands, der Ukraine und der Kosakenländer werden von demselben Volksstamme bewohnt. Die Russinnen an den Ufern des Dnieper sind die Urelstern nicht nur aller übrigen kleinrussischen Stämme sondern auch — mit Letten gemischt — die der Weißrussen und mit Finnen die der Schwarz- oder Großrussen.

Schorndorf, 28. Juni. In der Nacht vom letzten Sonntag auf den Montag ereignete sich in unserem Bezirke abermals ein Brandunglück. Es brannte in dem nahen Oberurbach das gemeinschaftliche Wohnhaus zweier Familien ab, und wurde die nahestehend: Scheuer erheblich beschädigt. Vor weiterem Umsichgreifen des Brandes bewahrte der Eifer und Fleiß der herbeigeeilten Hilfsmannschaft, welche beinahe gleichzeitig mit dem Ausbrechen des Brandes in größerer Anzahl zu Hilfe kommen konnte; da viele Leute der Heuernte wegen in der Mitte der Nacht bereits aufgestanden waren. Ueber die Entstehung des Brandes weiß man bis jetzt nichts Verlässliches zu sagen. — In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. brachen drei bedeutendere Verbrecher aus dem hiesigen Oberamtsgerichtsgefängnisse aus. Dieselben wußten sich eine Stahlsäge zu verschaffen und schnitten mit Hilfe derselben aus dem Gitter des Fensters ein solches Stück heraus, daß sie durchschlüpfen konnten. Mittelft eines sich gleichfalls von außen verschafften Strickes und der zusammengebundenen Leintücher ließen sie sich herunter und entkamen glücklich. Zu gleicher Zeit wurde dann in Schornbach, dem Heimathorte eines der entwichenen Verbrecher, in ein Bauernhaus eingebrochen und aus demselben eine starke Quantität von Lebensmitteln entwendet; welches Verbrechen in den darauf folgenden Nächten sich dreimal in verschiedenen benachbarten Orten wiederholte. Die Landjägermannschaft ist Tag und Nacht auf den Beinen, um diese gefährlichen Individuen habhaft zu werden, auch wurde eine allgemeine Streife angeordnet, welche jedoch ohne Erfolg blieb. Mehrere Helfershelfer wurden jedoch durch einen Landjäger bis jetzt beigebracht, und Einer der Entwichenen selbst, Schuhmacher Hain von hier, wurde durch einen hiesigen Bürger, als er heimlich sich in seine Behausung begeben wollte, festgenommen. Derselbe wurde durch einen Polizeidiener entdeckt, stellte sich jedoch diesem mit dem Messer in der Faust gegenüber, und wäre ohne Zweifel wieder entkommen, wenn dieß nicht durch den herbeigekommenen gewandten und entschlossenen hiesigen Kaminsfeger Wöhrle vereitelt worden wäre.

Frauenlist.

Herr Kaufmann Lippert aus Osnabrück begleitete seine Frau auf der Reise ins Bad nach Pyrmont. Von einem Geschäftsfreunde in Herfordt zurückgehalten, besuchte das Ehepaar einen eben stattfindenden Ball. Die Frau hatte sich ganz gegen die Sitte auf Reisen festlich geschmückt und in dem kleinen Städtchen machten ihre Diamanten Aufsehen. Sie schienen aber nicht nur den Reiz der Ballbesucherinnen; sondern auch die Bewunderung anderer Leute erregt zu haben, denn als das Ehepaar den andern Tag durch einen Wald fuhr, erscholl plötzlich

ein börrnerbes Hail! „Das Leben oder die Diamanten!“ riefen zwei Verummte, die mit gezogenen Degen an den Wagenschlag sprangen. Herr Lippert, der auch Waffen bei sich hatte, griff sogleich nach denselben, um die Räuber abzuwehren, während seine Frau eifrig im Nachtsack suchend, aus diesem ein Etui von rothem Marroquin hervorbrachte, und dieses den Verummten mit den Worten hinbot: „Um Gotteswillen nehmen sie hier meine einzige Freude, meine Diamanten. Ich will sie lieber vermissen, als daß mein Mann durch Sie zu einem Mord gezwungen würde. Da ich seine Hefigkeit kenne, so bin ich gewiß, daß dieß, wenn Sie länger verweilen, geschieht. Deshalb beschwöre ich Sie, so schnell als möglich mit dem Schmuck davon und ihm aus den Augen zu kommen.“ Schnell ergriff der eine Räuber das Etui, und beide sprangen in größter Eile davon. Sie eilten so sehr, daß sie nicht einmal mehr das herzliche Gelächter hören konnten, in welches das Ehepaar ausbrach. Die Räuber mögen hübsche Gesichter gemacht haben, als sie das Etui öffneten, und verschiedne wohlriechende Saifensstücke darin vorfanden.

Merks: Einem, der sich widerrechtlich fremden Eigenthums bemächtigen will, darf man schon eine Nase drehen.

Item: Weiberlist,

Zu allen Dingen nützlich ist.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 28. Juni 1854.

Fruchtgattungen	Höchste		Mittl.		Niedert.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel * p. Scheff.	12	36	11	38	10	—
Dinkel,	—	—	—	—	—	—
Haber,	11	—	9	37	9	9
Weizen,	26	40	25	36	25	20
Kernen,	28	48	28	34	28	26
Gerste,	19	44	19	23	18	40
Roggen,	22	24	21	20	20	48
Erbsen p. Simri	—	—	—	—	—	—
Linfen	—	—	—	—	—	—
Zinkorn	—	—	—	—	—	—
Gemischtes	—	—	—	—	—	—
Weißkorn	3	45	3	32	3	30
Ackerbohnen,	2	50	2	48	2	40
Wicken	1	58	1	44	1	40

*Der höchste Durchschnittspreis 12 fl. 3 der niedrigste beträgt 11 fl. 9 fr.

Waiblingen.

Brot-Taxe.

8 Pfund Kernen Brod 46 fr.
 8 Pfund schwarzes Brod 43 fr.
 Der 1 Kreuzer Weck soll wägen: 3 3/4 Loth.